

Förderprogramm und Richtlinien 2021 - 2023 für den Erwerb von Altbauten in der Gemeinde Kastl

Erwerb von Altbauten in der Gemeinde Kastl

1. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Kauf eines Altbaus (Wohnbau) durch

- Alleinstehende
- Ehepaare
- Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften

und deren Kinder, die am Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Kinder, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Bezug des Objekts in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen werden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Käufer und Verkäufer im 1., 2. oder 3. Grad (§ 1589 BGB) verwandt sind.

2. Förderobjekte

Förderfähige Altbauten im Gemeindegebiet Kastl sind:

- Wohngebäude, die mindestens 50 Jahre alt sind,
- im Gemeindegebiet der Gemeinde Kastl liegen und
- deren Erwerb durch notariellen Kaufvertrag nachgewiesen wird.

3. Fördersumme

Für jede im Haushalt lebende Person mit Förderanspruch wird ein Betrag von 1.500,00 € ausbezahlt.

Die Höchstförderung beträgt 9.000,00 € je Objekt.

4. Förderzeitraum

Alle Eigentümer, welche das Förderprogramm in Anspruch nehmen, müssen mindestens acht Jahre ihr Objekt mit Hauptwohnsitz bewohnen. Als Stichtag gilt der Einzug in das Förderobjekt.

5. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind vom Eigentümer, bei mehreren Eigentümern von allen den Eigentümern gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Gemeinde Kastl, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath einzureichen. Förderanträge können jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Eintreten von Fördertatbeständen nach Ziffer gestellt werden.

6. Auszahlung der Fördersumme

Die Gemeinde Kastl schließt mit dem/den Antragsteller/n einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Förderbetrag wird nach Prüfung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 1 und Nr. 2 an den Antragsteller auf das bei der Antragstellung genannte Konto ausbezahlt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten und verfügbaren Mitteln. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7. Rückforderung

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Gemeinde Kastl unverzüglich darüber zu informieren, wenn Fördervoraussetzungen nach Nr. 1 innerhalb des festgesetzten Förderzeitraums entfallen. Entfallen Fördervoraussetzungen nach Nr. 1 während des festgesetzten Förderzeitraums, ist der Eigentümer verpflichtet, für jedes volle Jahr, in dem die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, den entsprechenden Zuwendungsbetrag anteilig zurückzuzahlen. Mehrere Eigentümer haften jeweils gesamtschuldnerisch.

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Förderrichtlinien treten ab 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum Ablauf des 31.12.2023

9. Allgemeines

Antragsunterlagen und weitergehende Informationen sind im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath und auf der Homepage der Gemeinde Kastl: www.kastl-kem.de erhältlich

Gemeinde Kastl

Kastl, den 09.12.2020



Hans Walter
1. Bürgermeister